

Allgemeine Mandatsbedingungen

Dr. Spaich & Stäudle

Geislingen

§ 1 Einbeziehung von AGB, Mandatierung, Datenschutz

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung (Verteidigung) zum Gegenstand haben. Dies gilt auch im Falle der Mandatierung nur eines oder einzelner Rechtsanwälte der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle.
2. Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solchen des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.
3. Die Mandatierung erfolgt durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht oder mündlichen Auftrag. Bei unverlangt zugesandten Vollmachtsformularen kommt das Mandatsverhältnis erst durch Übersendung einer schriftlichen Mandatsbestätigung zu Stande.
4. Dr. Spaich & Stäudle behält sich die Ablehnung eines angetragenen Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor, das gilt entsprechend für einen oder mehreren bestimmten Rechtsanwälte der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle angetragenen Mandate. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.
5. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten bei der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle auf EDV-Anlagen oder sonstigen Datenträgern gespeichert genutzt und verarbeitet werden.

§ 2 Gebühren, Vorschuss, Aufrechnungsbeschränkung

1. Die Vergütung der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle wird nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder einer gesonderten Vergütungsvereinbarung berechnet. Die Höhe der Gebühren richtet sich in Zivil- und Verwaltungsverfahren nach dem Gegenstandswert. Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 4 RVG); diese bedarf der Schriftform.
2. Die Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle ist gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Vergütungen und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen. Der Vorschuss kann in der Zahlung der vollständigen Vergütung bestehen.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt, auch soweit nur einem oder mehreren bestimmten Rechtsanwälten das Mandat erteilt wurde, durch die Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle.
4. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung von der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3 Haftungsbeschränkung, Verjährung

1. Die Haftung der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle und ihrer Rechtsanwälte bzw. des oder der im Einzelfall allein beauftragten Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldungsabhängige Haftung wird auf EUR 500.000,-- pro Schadensfall beschränkt, wenn die Kanzlei bzw. die Rechtsanwälte der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle den nach § 51 a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält, dieser ist auf Verlangen des Mandanten von der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle auf EUR 500.000,-- beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.

§ 4 Abtretungsbeschränkung

1. Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle nicht übertragbar.
2. Die Vergütungsansprüche der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar, im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwalt zugelassene Dritte.

§ 5 Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr und

die Nutzung der Funktionen unter www.spaich.de

1. Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu § 3 der Allgemeinen Mandantsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen ist.

2. Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtsformular, insoweit in Abweichung zu § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Mandatsbedingungen, erst nach Unterzeichnung des Vollmachtsformulars und durch eine schriftliche Mandatsbestätigung der Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle oder eines Einzelanwalts aus der Kanzlei zustande.
3. Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt daher allein auf Risiko des Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die E-Mail-Anfrage des Mandanten die Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle erreicht, wird nicht übernommen. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass die Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle mit dem Mandanten ebenfalls per E-Mail kommuniziert. Obwohl die Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle ihre Mailbox zu den üblichen Bürozeiten mehrmals kontrolliert, kann keine Gewähr für die zeitgerechte Kenntnisnahme der zugegangenen E-Mails übernommen werden.

§ 6 Besonderheiten in einzelnen Verfahrensarten

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich in einzelnen Verfahren die Gebühren nach dem Streitwert berechnen.

§ 7 Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Leistungsumfang der anwaltlichen Tätigkeit,

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle bzw. der beauftragte Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen.
2. Das Mandat kommt im Falle des Absatzes 1 unabhängig von einer Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung zustande. Gebührenschuldner der für eine Tätigkeit des Rechtsanwalts anfallenden Rechtsanwaltsgebühren ist stets der Mandant, auch wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt hat.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, einschließlich der an die Kanzlei Dr. Spaich & Stäudle zum Einzug gegebener Schecks und Wechsel, ist Göppingen.
4. Alle Mandate unterliegen ausdrücklich deutschem Recht.

§ 9 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandantsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Mandantenvertrages als ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Diese allgemeinen Mandantsbedingungen ersetzen alle vor Abschluss eines Vertrages getroffenen Vereinbarungen und Absprachen und regeln das Verhältnis zwischen den Parteien abschließend, soweit nicht schriftliche Ergänzungen zu einem Vertrag vorgenommen werden, die zum Bestandteil des Vertrages erklärt werden.

Geislingen, den 30.12.2018